



Brüssel, den 9. Oktober 2014  
(OR. en)

11103/13  
DCL 1

WTO 139  
SERVICES 26  
FDI 17  
USA 18

**FREIGABE**

---

des Dokuments	11103/13 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	17. Juni 2013
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

---

Betr.:	Leitlinien für die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika
--------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. Juni 2013 (25.06)  
(OR. en)

11103/13

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

WTO 139  
SERVICES 26  
FDI 17  
USA 18

**VERMERK**

---

des	Generalsekretariats des Rates
für die	Delegationen

---

Betrifft:	Leitlinien für die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika
-----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

Die Delegationen erhalten anbei die Leitlinien für die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika, wie sie der Rat (Auswärtige Angelegenheiten/Handel) am 14. Juni 2013 angenommen hat.

**NB: Dieses Dokument enthält als RESTREINT EU/EU RESTRICTED eingestufte Informationen, deren unbefugte Weitergabe für die Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten nachteilig sein könnte. Alle Adressaten werden daher ersucht, dieses Dokument mit der besonderen Sorgfalt zu behandeln, die gemäß den Sicherheitsvorschriften des Rates für als RESTREINT UE/EU RESTRICTED eingestufte Dokumente erforderlich ist.**

**LEITLINIEN FÜR DIE VERHANDLUNGEN ÜBER EIN UMFASSENDES HANDELS- UND INVESTITIONSABKOMMEN – BEZEICHNET ALS TRANSATLANTISCHE HANDELS- UND INVESTITIONSPARTNERSCHAFT – ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA**

**Art und Geltungsbereich des Abkommens**

1. Das Abkommen wird ausschließlich Bestimmungen über den Handel und handelsrelevante Bereiche enthalten, die zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden. Mit dem Abkommen sollte bestätigt werden, dass sich die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft auf gemeinsame Werte einschließlich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte und der internationalen Sicherheit stützt.
2. Das Abkommen wird ehrgeizig, umfassend, ausgewogen und in jeder Hinsicht mit den im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) bestehenden Regeln und Pflichten vereinbar sein.
3. Das Abkommen wird die beiderseitige Liberalisierung des Handels mit Waren und Dienstleistungen sowie Regeln zu handelsbezogenen Fragen vorsehen, wobei es ehrgeizige Ziele verfolgt, die über die bestehenden WTO-Verpflichtungen hinausgehen.
4. Die sich aus dem Abkommen ergebenden Pflichten werden auf allen staatlichen Ebenen bindend sein.

**NB: Dieses Dokument enthält als RESTREINT EU/EU RESTRICTED eingestufte Informationen, deren unbefugte Weitergabe für die Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten nachteilig sein könnte. Alle Adressaten werden daher ersucht, dieses Dokument mit der besonderen Sorgfalt zu behandeln, die gemäß den Sicherheitsvorschriften des Rates für als RESTREINT UE/EU RESTRICTED eingestufte Dokumente erforderlich ist.**

5. Das Abkommen wird sich aus drei Hauptkomponenten zusammensetzen: a) Marktzugang, b) Regulierungsfragen und nichttarifäre Hemmnisse sowie c) Regeln. Alle drei Komponenten werden parallel ausgehandelt und werden Teil eines Gesamtpakets sein, so dass zwischen der Beseitigung der Zölle und der Beseitigung unnötiger regulatorischer Handelshemmnisse ein ausgewogenes Verhältnis gewährleistet ist und für bessere Regeln gesorgt wird und somit zu jeder dieser Komponenten ein substanzielles Ergebnis erzielt und eine tatsächliche Öffnung der Märkte der beiden Vertragsparteien herbeigeführt wird.

**Präambel und allgemeine Grundsätze**

6. In der Präambel wird daran erinnert werden, dass die Partnerschaft mit den Vereinigten Staaten auf gemeinsamen Grundsätzen und Werten beruht, die mit den Grundsätzen und Zielen des auswärtigen Handelns der Union in Einklang stehen. Es wird darin unter anderem Bezug genommen auf
- gemeinsame Werte in Bereichen wie Menschenrechte, Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,
  - das Engagement der Vertragsparteien für eine nachhaltige Entwicklung und den Beitrag des internationalen Handels zu einer nachhaltigen Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension, einschließlich der wirtschaftlichen Entwicklung, der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle sowie des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen,
  - das Eintreten der Vertragsparteien für ein Abkommen, das im vollen Einklang mit den sich aus ihrer WTO-Mitgliedschaft ergebenden Rechten und Pflichten steht und das das multilaterale Handelssystem unterstützt,
  - das Recht der Vertragsparteien, die für die Verwirklichung legitimer Gemeinwohlziele erforderlichen Maßnahmen auf dem ihnen zweckmäßig erscheinenden Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Arbeit, Verbraucher, Umwelt und Förderung der kulturellen Vielfalt, wie in dem Übereinkommen der UNESCO zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen festgelegt, zu treffen,
  - das gemeinsame Ziel der Vertragsparteien, den besonderen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, vor denen kleine und mittlere Unternehmen stehen, die einen Beitrag zur Entwicklung von Handel und Investitionen leisten wollen,
  - die Zusage der Vertragsparteien, mit allen relevanten interessierten Akteuren einschließlich der Privatwirtschaft und zivilgesellschaftlicher Organisationen zu kommunizieren.

**Ziele**

7. Mit dem Abkommen wird das Ziel verfolgt, Handel und Investitionen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten auszuweiten, indem das bislang nicht ausgeschöpfte Potenzial eines echten transatlantischen Marktes genutzt wird, durch einen besseren Marktzugang und eine größere regulatorische Kompatibilität neue wirtschaftliche Möglichkeiten für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum eröffnet werden und der Weg für weltweite Standards geebnet wird.
  
8. In dem Abkommen sollte anerkannt werden, dass die nachhaltige Entwicklung ein vorrangiges Ziel der Vertragsparteien ist und dass sie anstreben, die Einhaltung internationaler Übereinkünfte und Normen in den Bereichen Umwelt und Arbeit zu gewährleisten und zu erleichtern, wobei ein hohes Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutzniveau im Einklang mit dem Besitzstand der EU und den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gefördert werden soll. In dem Abkommen sollte anerkannt werden, dass die Vertragsparteien den Handel oder ausländische Direktinvestitionen nicht dadurch fördern werden, dass sie das Niveau der internen Rechtsvorschriften und Normen in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsrecht oder Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz senken oder die Kernarbeitsnormen oder die Politik und die Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt lockern.
  
9. Das Abkommen darf keine Bestimmungen enthalten, die die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union oder ihren Mitgliedstaaten – insbesondere im kulturellen Bereich – beeinträchtigen würden, wobei es die Union und ihre Mitgliedstaaten auch nicht an der Weiterführung bestehender Politiken und Maßnahmen zur Unterstützung des kulturellen Sektors in Anbetracht des Sonderstatus dieses Sektors in der EU und in den Mitgliedstaaten hindern darf. Das Abkommen wird nicht die Fähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten zur Umsetzung von Politiken und Maßnahmen in diesem Sektor zur Berücksichtigung der Entwicklungen insbesondere im digitalen Umfeld beeinträchtigen.

MARKTZUGANG

Warenhandel

10. *Zölle und andere Anforderungen in Hinblick auf Ein- und Ausfuhren*

Angestrebt wird die Beseitigung sämtlicher Zölle im bilateralen Handel, wobei das gemeinsame Ziel verfolgt wird, mit dem Inkrafttreten eine weitgehende Beseitigung der Zölle zu erreichen und anschließend einen schrittweisen zügigen Abbau aller Zölle mit Ausnahme der sensibelsten. Im Laufe der Verhandlungen werden beide Vertragsparteien Optionen für die Behandlung der sensibelsten Waren einschließlich Zollkontingenten prüfen. Alle Zölle, Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben auf Ausfuhren und alle mengenmäßigen Beschränkungen oder Genehmigungsanforderungen für Ausfuhren in die andere Vertragspartei, die nicht durch im Abkommen festgelegte Ausnahmen gerechtfertigt sind, werden mit Beginn der Anwendung des Abkommens beseitigt. Bei den Verhandlungen **werden** Anliegen hinsichtlich der verbleibenden Handelsbeschränkungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die die Integrität des Binnenmarktes beeinträchtigen, behandelt.

11. *Ursprungsregeln*

Die Verhandlungen zielen darauf ab, die Konzepte der Ursprungsregeln der EU und der USA so aneinander anzunähern, dass der Handel zwischen den beiden Seiten erleichtert und den Ursprungsregeln der EU und den Interessen der Hersteller in der EU Rechnung getragen wird. Des Weiteren sollte nach Möglichkeit gewährleistet werden, dass in angemessener Weise mit Fehlern der Verwaltung umgegangen wird. Im Anschluss an die Vorstellung einer Analyse der Kommission über mögliche wirtschaftliche Konsequenzen einer Kumulierung mit Nachbarländern, die Freihandelsabkommen sowohl mit der EU als auch mit den USA geschlossen haben, wird der Spielraum für eine solche Kumulierung nach vorheriger Konsultation des Ausschusses für Handelspolitik geprüft werden.

12. *Allgemeine Ausnahmen*

Das Abkommen wird eine allgemeine Ausnahmeklausel auf der Grundlage der Artikel XX und XXI GATT enthalten.

13. *Antidumping und Ausgleichsmaßnahmen*

Das Abkommen sollte eine Klausel über Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen enthalten, mit der anerkannt wird, dass jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen gegen Dumping- und/oder Ausgleichssubventionen gemäß dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 oder dem WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen ergreifen darf. Mit dem Abkommen sollte ein regelmäßiger Dialog über Handelsschutzangelegenheiten eingeführt werden.

14. *Schutzmaßnahmen*

Damit möglichst weitgehende Liberalisierungsverpflichtungen erzielt werden, sollte das Abkommen eine bilaterale Schutzklausel enthalten, nach der eine Vertragspartei Präferenzen ganz oder teilweise entziehen kann, wenn einem heimischen Wirtschaftszweig durch den Anstieg der Einfuhren einer Ware aus der anderen Vertragspartei ein erheblicher Schaden verursacht wird oder droht.

**Dienstleistungshandel und Niederlassung**

15. Bei den Verhandlungen im Bereich des Dienstleistungshandels wird das Ziel verfolgt werden, die in den beiden Vertragsparteien bestehende autonome Liberalisierung auf dem höchsten Liberalisierungsniveau, das in bestehenden Freihandelsabkommen erfasst wurde, im Einklang mit Artikel V des GATS zu binden, wobei im Wesentlichen alle Sektoren und Erbringungsarten erfasst werden, und dabei gleichzeitig neue Marktzugangsmöglichkeiten zu erzielen, indem noch vorhandene, seit langem bestehende Hemmnisse für den Marktzugang angegangen werden, wobei die Empfindlichkeit bestimmter Wirtschaftszweige anerkannt wird. Darüber hinaus werden die USA und die EU bindende Verpflichtungen aufnehmen, um bei Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren für Transparenz, Unparteilichkeit und ordnungsgemäße Verfahren zu sorgen und um die in den bestehenden Freihandelsabkommen der USA und der EU enthaltenen Regulierungsdisziplinen zu erweitern.

16. Die Vertragsparteien sollten übereinkommen, Gesellschaften, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen der anderen Vertragspartei für die Niederlassung in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Gesellschaften, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen gewährte Behandlung, wobei der Sensibilität bestimmter Sektoren Rechnung zu tragen ist.

## RESTREINT UE/EU RESTRICTED

17. Das Abkommen sollte einen Rahmen zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen enthalten.
18. Das Abkommen wird der Durchsetzung von Ausnahmen für die Erbringung von Dienstleistungen nicht entgegenstehen, die nach den einschlägigen WTO-Regeln (Artikel XIV und XIVbis GATS) zu rechtfertigen sind. Die Kommission sollte außerdem dafür sorgen, dass das Abkommen die Parteien nicht daran hindert, ihre nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstigen Anforderungen im Hinblick auf Einreise und Aufenthalt anzuwenden, sofern die aus dem Abkommen erwachsenden Vorteile dadurch nicht zunichte gemacht oder beeinträchtigt werden. Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstigen Anforderungen der EU und der Mitgliedstaaten betreffend Beschäftigung und Arbeitsbedingungen gelten weiterhin.
19. Die hohe Qualität der öffentlichen Versorgung in der EU sollte im Einklang mit dem AEUV, insbesondere dem Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse, und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der EU in diesem Bereich, einschließlich des GATS-Abkommens, gewahrt werden.
20. Dienstleistungen gemäß Artikel I Absatz 3 des GATS-Abkommens, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden, sind von den Verhandlungen ausgeschlossen.
21. Audiovisuelle Dienste werden von diesem Kapitel nicht erfasst.



**Investitionsschutz**

22. Bei den Verhandlungen im Bereich der Investitionen wird das Ziel darin bestehen, auf der Grundlage des höchsten Liberalisierungsniveaus und der höchsten Schutzstandards, die die beiden Vertragsparteien bis dato ausgehandelt haben, Bestimmungen über die Liberalisierung und den Schutz von Investitionen einschließlich in Bereichen gemischter Zuständigkeit wie Portfolioverwaltung, Eigentums- und Enteignungsaspekte auszuhandeln. Nach vorheriger Konsultation der Mitgliedstaaten und gemäß den EU-Verträgen wird die Einbeziehung des Investitionsschutzes und der Streitbeilegung zwischen Investor und Staat davon abhängen, ob eine zufriedenstellende Lösung, mit der die Interessen der EU in Bezug auf die Fragen nach Nummer 23 berücksichtigt werden, erzielt wird. Die Frage wird auch im Hinblick auf die endgültige Ausgewogenheit des Abkommens geprüft.
23. Was den Investitionsschutz angeht, so sollte mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Abkommens das Ziel verfolgt werden,
- das höchstmögliche Maß an Rechtsschutz und -sicherheit für europäische Investoren in den USA vorzusehen,
  - die Förderung der europäischen Schutzstandards vorzusehen, was Europa für ausländische Investitionen attraktiver machen dürfte,
  - gleiche Ausgangsbedingungen für Investoren in den USA und in der EU vorzusehen,
  - auf der Erfahrung und der bewährten Praxis der Mitgliedstaaten mit bilateralen Investitionsabkommen mit Drittländern aufzubauen,
  - das Recht der EU und der Mitgliedstaaten unberührt zu lassen, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Maßnahmen zu ergreifen und durchzusetzen, die erforderlich sind, um legitime Gemeinwohlziele wie soziale, umwelt- und sicherheitspolitische Ziele, das Ziel der Stabilität des Finanzsystems sowie das Ziel der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit in nichtdiskriminierender Weise zu verfolgen. Das Abkommen sollte der Politik der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Förderung und zum Schutz der kulturellen Vielfalt Rechnung tragen.

## RESTREINT UE/EU RESTRICTED

Geltungsbereich: Das Investitionsschutzkapitel des Abkommens sollte, unter Einschluss der Rechte des geistigen Eigentums, ein breites Spektrum von Investoren und ihre Investitionen abdecken, und zwar unabhängig davon, ob die Investitionen vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt werden.

Behandlungsstandards: In den Verhandlungen sollte angestrebt werden, insbesondere – aber nicht ausschließlich – die folgenden Behandlungsstandards und Regeln in das Abkommen einzubeziehen:

- a) gerechte und billige Behandlung einschließlich eines Verbots unverhältnismäßiger, willkürlicher oder diskriminierender Maßnahmen,
- b) Inländerbehandlung,
- c) Meistbegünstigung,
- d) Schutz vor direkter und indirekter Enteignung, einschließlich des Rechts auf unverzügliche, angemessene und effektive Entschädigung,
- e) voller Schutz und umfassende Sicherheit der Investoren und Investitionen,
- f) andere wirksame Schutzbestimmungen, zum Beispiel eine "Schirmklausel" ("umbrella clause"),
- g) ungehinderter Transfer von Kapital und Zahlungen durch die Investoren,
- h) Regeln über den Forderungsübergang.

Durchsetzung: Das Abkommen sollte einen wirksamen Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat vorsehen, der auf dem neuesten Stand ist und Transparenz, Unabhängigkeit der Schiedsrichter und die Berechenbarkeit des Abkommens gewährleistet, unter anderem durch die Möglichkeit einer verbindlichen Auslegung des Abkommens durch die Vertragsparteien. Die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten sollte einbezogen werden, aber nicht in das Recht des Investors eingreifen, den Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat in Anspruch zu nehmen. Es sollte ein so breites Spektrum von Schiedsgremien für Investoren vorgesehen werden, wie es derzeit im Rahmen der bilateralen Investitionsabkommen der Mitgliedstaaten zur Verfügung steht. Der Mechanismus für die Streitbeilegung zwischen Investor und Staat sollte Schutz vor offensichtlich ungerechtfertigten oder leichtfertigen Klagen beinhalten. Die Möglichkeit, im Rahmen des Abkommens einen Berufungsmechanismus für die Streitbeilegung zwischen Investor und Staat zu schaffen, und das geeignete Verhältnis zwischen Streitbeilegung zwischen Investor und Staat und innerstaatlichen Rechtsmitteln sollten geprüft werden.

Verhältnis zu anderen Teilen des Abkommens: Die Investitionsschutzbestimmungen sollten nicht mit den an anderer Stelle im Abkommen übernommenen Marktzugangsverpflichtungen zu Investitionen verknüpft sein. Die Streitbeilegung zwischen Investor und Staat **findet** auf Marktzugangsbestimmungen **keine** Anwendung. Diese Marktzugangsverpflichtungen können erforderlichenfalls Regeln umfassen, die Leistungsanforderungen verbieten.

Das Investitionsschutzkapitel des Abkommens sollte von allen Behörden und sonstigen Stellen auf subzentraler Ebene (zum Beispiel Staaten oder Gemeinden) eingehalten werden.

### **Öffentliches Beschaffungswesen**

24. Das Abkommen wird höchst ambitioniert sein, und sein Geltungsbereich (Beschaffungsstellen, Bereiche, Schwellenwerte und Dienstleistungsaufträge einschließlich insbesondere öffentlicher Bauaufträge) wird nach Möglichkeit über das Ergebnis der Verhandlungen über das geänderte Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen hinausgehen. Mit dem Abkommen wird das Ziel verfolgt werden, einen verbesserten beiderseitigen Zugang zu den Beschaffungsmärkten auf allen Verwaltungsebenen (national, regional und lokal) und im Versorgungsbereich vorzusehen, wobei die einschlägigen Arbeiten der in diesem Bereich tätigen Unternehmen erfasst werden und eine Behandlung gewährleistet wird, die nicht weniger günstig ist als die den im eigenen Gebiet niedergelassenen Anbietern gewährte Behandlung. Im Hinblick auf die Verbesserung des Marktzugangs und gegebenenfalls die Straffung und Vereinfachung der Verfahren sowie die Verbesserung ihrer Transparenz wird das Abkommen auch Regeln und Disziplinen in Bezug auf Hemmnisse enthalten, die negative Auswirkungen auf die Beschaffungsmärkte der Vertragsparteien haben und unter anderem Auflagen hinsichtlich lokaler Inhalte und lokaler Erzeugung, insbesondere "Buy America(n)"-Vorschriften, Ausschreibungsverfahren, technische Spezifikationen, Rechtsbehelfsverfahren und bestehende Ausnahmeregelungen, auch für kleine und mittlere Unternehmen, betreffen.

## REGULIERUNGSFRAGEN UND NICHTTARIFÄRE HANDELSHEMMNISSE

25. Ziel des Abkommens wird der Abbau unnötiger Handels- und Investitionshemmnisse, einschließlich bestehender nichttarifärer Hemmnisse, mittels wirksamer und effizienter Mechanismen sein, indem für die regulatorische Kompatibilität im Waren- und Dienstleistungsbereich ein ehrgeiziges Niveau erreicht wird, unter anderem durch gegenseitige Anerkennung, Harmonisierung und bessere Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsinstanzen. Die regulatorische Kompatibilität lässt das Recht, Vorschriften nach Maßgabe des von der jeweiligen Seite für angemessen erachteten Schutzniveaus in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Verbraucher, Arbeit und Umwelt sowie kulturelle Vielfalt zu erlassen oder auf andere Weise legitime Regulierungsziele zu erreichen, unberührt und steht im Einklang mit den unter Nummer 8 dargelegten Zielsetzungen. Zu diesem Zweck wird das Abkommen Bestimmungen zu folgenden Bereichen enthalten:

- *Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen*

Für die Verhandlungen im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen werden die vom Rat am 20. Februar 1995 angenommenen Verhandlungsrichtlinien (Ratsdokument Nr. 4976/95) maßgeblich sein. Die von den Vertragsparteien festzulegenden Bestimmungen werden auf dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) sowie auf den Bestimmungen des bestehenden Veterinärabkommens aufbauen und neue Disziplinen für den Pflanzenschutz einführen, ferner wird ein bilaterales Forum zur Verbesserung des Dialogs und der Zusammenarbeit in gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fragen geschaffen. In den unter das bestehende Veterinärabkommen zwischen der EU und den USA fallenden Bereichen sollten die einschlägigen Bestimmungen als Ausgangspunkt der Verhandlungen betrachtet werden. Die Bestimmungen des Kapitels über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen werden auf den wesentlichen Grundsätzen des SPS-Übereinkommens der WTO aufbauen, unter anderem auf dem Erfordernis, dass die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen beider Seiten auf wissenschaftlichen Grundsätzen und internationalen Normen oder naturwissenschaftlichen Risikobewertungen beruhen müssen, während das Recht der Parteien anerkannt wird, Risiken gemäß dem Schutzniveau, das jede Seite für erforderlich hält, zu bewerten und zu bewältigen, insbesondere wenn die wissenschaftlichen Belege unzureichend sind, aber nur insoweit angewandt werden, wie dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig ist, und auf transparente Weise und ohne unnötige Verzögerungen entwickelt werden müssen. Das Abkommen sollte auch darauf abzielen, Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, mit denen unter anderem Gleichwertigkeit im Bereich des Tierschutzes erörtert wird, einzuführen.

## RESTREINT UE/EU RESTRICTED

Mit dem Abkommen sollte nach Möglichkeit vollständige Transparenz bei gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen im Handel erzielt werden, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Bestimmungen über die Anerkennung der Gleichwertigkeit, der Durchführung der Vorabregistrierung lebensmittelerzeugender Unternehmen, der Vermeidung der Anwendung der Vorabfertigung, der Anerkennung des Status der Parteien als krankheitsfrei und schadorganismenfrei und des Grundsatzes der Regionalisierung in Zusammenhang mit Tierkrankheiten und Schadorganismen von Pflanzen.

- *Technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren*  
Gestützt auf ihre Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) werden die Vertragsparteien auch Bestimmungen festlegen, die auf diesen Vorschriften aufbauen und sie ergänzen, mit dem Ziel, den Zugang zum Markt der anderen Vertragspartei zu erleichtern, wobei sie auch einen Mechanismus zur Verbesserung des Dialogs und der Zusammenarbeit bei der Erörterung bilateraler Fragen im Zusammenhang mit technischen Handelshemmnissen einführen werden. Diese Bestimmungen werden darauf ausgerichtet sein, mehr Offenheit, Transparenz und Konvergenz bei den regulatorischen Konzepten und Anforderungen sowie bei den damit zusammenhängenden Normentwicklungsverfahren, auch im Hinblick auf die Übernahme einschlägiger internationaler Standards, zu erreichen sowie – unter anderem – überflüssige und aufwendige Prüfungs- und Zertifizierungsaufgaben zu verringern, das Vertrauen in unsere jeweiligen Konformitätsbewertungsstellen zu stärken und insgesamt die Zusammenarbeit im Fragen der Konformitätsbewertung und der Normung zu verbessern. Ferner sollten auch Bestimmungen über die Etikettierung und die Mittel zur Vermeidung irreführender Verbraucherinformationen geprüft werden.
  
- *Regulatorische Kohärenz*  
Das Abkommen wird themenübergreifende Disziplinen zur regulatorischen Kohärenz und Transparenz enthalten, wobei das Ziel verfolgt wird, effiziente, kostenwirksame und besser kompatible Regelungen für den Waren- und Dienstleistungsbereich zu entwickeln und umzusetzen, einschließlich frühzeitiger Konsultationen zu wichtigen Regelungen, Verwendung von Folgenabschätzungen und Bewertungen, periodischer Überprüfung der bestehenden regulatorischen Maßnahmen und Anwendung bewährter Regulierungsmethoden.

- *Sektorspezifische Bestimmungen*

Das Abkommen wird Bestimmungen oder Anhänge mit zusätzlichen Verpflichtungen oder Maßnahmen zur Förderung der regulatorischen Kompatibilität in spezifischen, einvernehmlich vereinbarten Waren- und Dienstleistungssektoren enthalten, mit dem Ziel, die durch regulatorische Unterschiede in spezifischen Sektoren bedingten Kosten zu verringern, wobei gegebenenfalls auch Konzepte für regulatorische Harmonisierung, Gleichwertigkeit oder gegenseitige Anerkennung Berücksichtigung finden. Dies sollte spezifische und materiellrechtliche Bestimmungen und Verfahren in Sektoren einschließen, die für die transatlantische Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sind, darunter die Automobilindustrie, die chemische und die pharmazeutische Industrie und andere Bereiche des Gesundheitswesens, die Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Finanzdienstleistungen, wobei die Beseitigung bestehender nichttarifärer Hemmnisse sichergestellt wird, die Einführung neuer nichttarifärer Hemmnisse verhindert wird und umfassendere Marktzugangsmöglichkeiten zugelassen werden, als sie durch horizontale Regeln des Abkommens eröffnet werden. Im Bereich der Finanzdienstleistungen sollten die Verhandlungen auch auf gemeinsame Rahmenbedingungen für die aufsichtsrechtliche Zusammenarbeit abzielen.

26. Das Abkommen wird auch einen Rahmen für die Ermittlung von Möglichkeiten und für die Orientierung der künftigen Arbeiten im Regulierungsbereich abstecken, der auch Bestimmungen zur Schaffung einer institutionellen Grundlage umfasst, auf der die Ergebnisse anschließender Erörterungen von Regulierungsfragen für das Abkommen insgesamt nutzbar gemacht werden können.
27. Das Abkommen wird für alle Regulierungsinstanzen und sonstigen zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien verbindlich sein.

## REGELN

### Rechte des geistigen Eigentums

28. Das Abkommen wird Fragen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums behandeln. Das Abkommen wird den hohen Wert zum Ausdruck bringen, den beide Vertragsparteien dem Schutz des geistigen Eigentums beimessen, und auf dem bestehenden Dialog zwischen der EU und den USA auf diesem Gebiet aufbauen.
29. In den Verhandlungen sollten insbesondere die Bereiche angesprochen werden, die für die Förderung des Handels mit geistiges Eigentum beinhaltenden Waren und Dienstleistungen am wichtigsten sind, mit dem Ziel, Innovationen zu unterstützen. **Die Verhandlungen zielen darauf ab**, durch das Abkommen für einen besseren Schutz und eine stärkere Anerkennung der geografischen Angaben der EU zu sorgen, wobei die TRIPS zu ergänzen wären und auf ihnen aufgebaut werden soll; ferner sollte die Beziehung zu ihrer früheren Verwendung auf dem US-Markt zur Sprache kommen, damit bestehende Konflikte zufriedenstellend gelöst werden können. **Nach vorheriger Abstimmung** mit dem Ausschuss für Handelspolitik werden zusätzliche Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in den Verhandlungen geprüft werden.
30. Das Abkommen wird keine Bestimmungen über strafrechtliche Sanktionen enthalten.

### Handel und nachhaltige Entwicklung

31. Das Abkommen wird Verpflichtungen beider Vertragsparteien zu den arbeits- und umweltrechtlichen Aspekten des Handels und der nachhaltigen Entwicklung umfassen. Dabei werden Maßnahmen zur Erleichterung und Förderung des Handels mit umweltfreundlichen und kohlenstoffarmen Waren, energie- und ressourceneffizienten Waren, Dienstleistungen und Technologien, unter anderem durch ein umweltgerechtes öffentliches Beschaffungswesen, und zur Unterstützung der Fähigkeit der Verbraucher, bewusste Kaufentscheidungen zu treffen, Berücksichtigung finden. Das Abkommen wird ferner Bestimmungen enthalten, welche die Übernahme und die wirksame Anwendung der international vereinbarten Normen und Übereinkünfte im arbeitsrechtlichen Bereich und im Umweltbereich als notwendige Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung fördern.

32. Das Abkommen wird auch Mechanismen zur Unterstützung der Förderung menschenwürdiger Arbeit durch wirksame interne Umsetzung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) im Sinne der IAO-Erklärung von 1998 über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie der einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünfte umfassen und eine engere Zusammenarbeit bei handelsbezogenen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung vorsehen. Die Bedeutung der Anwendung und Durchsetzung interner Rechtsvorschriften zu Arbeit und Umwelt sollte gleichfalls betont werden. Des Weiteren sollte das Abkommen Bestimmungen zur Unterstützung international anerkannter Standards für die soziale Verantwortung von Unternehmen sowie für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung rechtmäßig erworbener, nachhaltiger natürlicher Ressourcen, wie Holz, wildlebende Pflanzen und Tiere oder Fischbestände, sowie für den Handel mit diesen Ressourcen enthalten. Im Abkommen wird die Überwachung der Umsetzung dieser Bestimmungen mittels eines Mechanismus, in den auch die Zivilgesellschaft eingebunden ist, sowie mittels eines Streitbeilegungsmechanismus vorgesehen sein.
33. Die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen des Abkommens werden mittels einer unabhängigen Nachhaltigkeitsprüfung unter Einbindung der Zivilgesellschaft untersucht werden, die parallel zu den Verhandlungen erfolgen und vor der Paraphierung des Abkommens fertiggestellt sein wird. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung präzisiert und Maßnahmen(im Handels- und Nicht-Handelsbereich) vorgeschlagen, die auf eine optimale Nutzung des Abkommens und auf die Verhinderung oder Minimierung potenzieller negativer Auswirkungen abzielen. Die Kommission gewährleistet, dass die Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs mit allen einschlägigen Akteuren der Zivilgesellschaft durchgeführt wird. Die Kommission führt außerdem im Laufe der Verhandlungen einen regelmäßigen Dialog mit allen einschlägigen Akteuren der Zivilgesellschaft.



**Zoll und Handelserleichterungen**

34. Das Abkommen wird Bestimmungen zur Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien enthalten, wobei wirksame Kontrollen und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen gewährleistet werden. Zu diesem Zweck wird es unter anderem Verpflichtungen in Bezug auf die Regeln, Anforderungen, Formalitäten und Verfahren der Vertragsparteien in den Bereichen Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr enthalten, die ein ehrgeiziges Niveau aufweisen und über die in der WTO ausgehandelten Verpflichtungen hinausgehen. Diese Bestimmungen sollten die Modernisierung und Vereinfachung von Vorschriften und Verfahren, die Standardisierung der Dokumentation, die Transparenz sowie die gegenseitige Anerkennung von Normen und die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden fördern.

**Sektorbezogene Handelsabkommen**

35. Mit dem Abkommen sollten die bestehenden sektorbezogenen Handelsabkommen – wie etwa das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über den Handel mit Wein, insbesondere hinsichtlich der Aushandlung von Bedingungen im Rahmen des Anhangs II des Abkommens von 2005, das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten und das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich – gegebenenfalls einer Überprüfung unterzogen werden; ferner sollte auf diesen Abkommen aufgebaut und sollten diese ergänzt werden.

**Handel und Wettbewerb**

36. Das Abkommen sollte auf die Aufnahme von Bestimmungen zur Wettbewerbspolitik abzielen, einschließlich Bestimmungen über Kartelle, Zusammenschlüsse und staatliche Beihilfen. Des Weiteren sollte sich das Abkommen mit staatlichen Monopolen, staatlichen Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten befassen.

**Handelsbezogene Aspekte von Energie und Rohstoffen**

37. Das Abkommen wird Bestimmungen zu den handels- und investitionsbezogenen Aspekten von Energie und Rohstoffen enthalten. Die Verhandlungen sollten darauf abzielen, ein offenes, transparentes und berechenbares Geschäftsumfeld in Energieangelegenheiten und einen unbeschränkten und nachhaltigen Zugang zu Rohstoffen sicherzustellen.

**Kleine und mittlere Unternehmen**

38. Das Abkommen wird Bestimmungen zu den handelsbezogenen Aspekten kleiner und mittlerer Unternehmen umfassen.

**Kapitalverkehr und Zahlungen**

39. Das Abkommen wird Bestimmungen über die vollständige Liberalisierung der laufenden Zahlungen und des Kapitalverkehrs einschließlich einer Stillhalteklausele enthalten. Es wird Ausnahmeregelungen umfassen (z. B. im Falle ernster Schwierigkeiten für die Währungs- und Wechselkurspolitik, aus aufsichtsrechtlichen Gründen oder für Steuerzwecke), die mit den Bestimmungen des EU-Vertrags über den freien Kapitalverkehr im Einklang stehen. Bei den Verhandlungen werden Sensibilitäten im Hinblick auf die Liberalisierung des nicht mit Direktinvestitionen zusammenhängenden Kapitalverkehrs berücksichtigt.

**Transparenz**

40. In dem Abkommen werden Fragen der Transparenz behandelt werden. Zu diesem Zweck wird es Bestimmungen enthalten über
- die Verpflichtung, vor der Einführung von Maßnahmen mit Auswirkungen auf Handel und Investitionen die Interessenträger zu konsultieren,
  - die Veröffentlichung allgemeiner Regeln und Maßnahmen mit Auswirkungen auf den internationalen Waren- und Dienstleistungshandel und die Investitionen in diesen Bereichen,
  - Transparenz bei der Anwendung von Maßnahmen mit Auswirkungen auf den internationalen Waren- und Dienstleistungshandel und die Investitionen in diesen Bereichen.
41. Dieses Abkommen sollte die Rechtsvorschriften der EU oder der Mitgliedstaaten über den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten in keiner Weise beeinträchtigen.

**Andere Regelungsbereiche**

42. Nach Prüfung durch die Kommission und vorheriger Abstimmung mit dem Ausschuss für Handelspolitik können im Einklang mit **den EU-Verträgen** in das Abkommen Bestimmungen zu anderen mit den Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zusammenhängenden Bereichen aufgenommen werden, wenn im Verlauf der Verhandlungen ein entsprechendes beiderseitiges Interesse geäußert wurde.

**Institutioneller Rahmen und Schlussbestimmungen**

43. *Institutioneller Rahmen*

Mit dem Abkommen wird ein institutioneller Rahmen geschaffen werden, der eine wirksame Überwachung der Einhaltung der im Rahmen des Abkommens eingegangenen Verpflichtungen gewährleistet und der Förderung der schrittweisen Verwirklichung der Kompatibilität der Regulierungssysteme dient.

44. Die Kommission wird dem Ausschuss für Handelspolitik im Sinne der Transparenz regelmäßig über den Verlauf der Verhandlungen Bericht erstatten. Die Kommission kann dem Rat nach Maßgabe der Verträge Empfehlungen für etwaige zusätzliche Verhandlungsrichtlinien zu jeder Frage vorlegen, und zwar mit den gleichen Verfahren für die Annahme, einschließlich Abstimmungsregeln, wie für dieses Mandat.

45. *Streitbeilegung*

In dem Abkommen wird ein geeigneter Streitbeilegungsmechanismus vorgesehen sein, der die Einhaltung der von den beiden Vertragsparteien vereinbarten Regeln gewährleistet. Das Abkommen sollte Bestimmungen für die schnelle Lösung von Problemen, z. B. ein flexibles Vermittlungsverfahren, enthalten. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Erleichterung der Streitbeilegung in Fragen der nichttarifären Hemmnisse besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

46. *Verbindliche Sprachfassungen*

Das Abkommen, das in allen EU-Amtssprachen gleichermaßen verbindlich sein wird, wird eine Sprachenklausel enthalten.